

### Die Krankenversicherung bei Ersatzklassen.

Aus einer Verordnung des Bundesrats vom 3. Juli 1916, betreffend Krankenversicherung bei Ersatzklassen ist folgendes hervorzuheben:

Die Satzungen vieler Ersatzklassen schreiben vor, daß bei Eintritt in den Heeresdienst, mithin auch in den Kriegsdienst die Mitgliedschaft bei der Kasse erlischt, ruht oder nur mit beschränkten Rechten fortbesteht. Damit ist diesen Mitgliedern die Möglichkeit der Weiterversicherung während der Leistung von Kriegsdiensten, die ihnen bei den gesetzlichen Zwangsklassen zugestanden hätte, genommen oder doch erschwert worden. Demgegenüber gibt die erwähnte Verordnung denjenigen Mitgliedern von Ersatzklassen, denen bei den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung das Recht der Weiterversicherung zugestanden hätte, nunmehr dieses Recht in vollem Umfange auch gegenüber ihren Ersatzklassen. Wer von diesem Recht der Weiterversicherung Gebrauch machen will, muß dieses binnen drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab, beim Vorstände seiner Ersatzklasse beantragen. Wer später eingezogen wird, hat für den Antrag nur eine Frist von drei Wochen. Voraussetzung für die Wirkung des Antrags ist die pünktliche Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge. Alle zur Fahne einberufenen bisher versicherungspflichtigen Mitglieder von Ersatzklassen werden gut daran tun, sich durch rechtzeitige Antragstellung den Anspruch auf die Kassenleistungen auch während der Dienstzeit zu sichern. Weiterhin räumt jene Verordnung allen Ersatzklassenmitgliedern der gedachten Art, deren Mitgliedschaft infolge des Dienstetrtritts erloschen und demnächst nicht wieder aufgenommen ist, die Befugnis ein, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in der Heimat in die Versicherung bei ihrer Ersatzklasse wieder einzutreten. Damit wird auch für die Ersatzklassen jenem Grundsatz Geltung verschafft, der durch das Notgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 für die Krankenkassen durchgeführt ist und dahin geht: niemand soll durch die Leistung von Kriegsdiensten hinsichtlich der Anwartschaft geschädigt, die ganze Kriegsdauer also insoweit hinterher als nicht vorhanden betrachtet werden.